

22.06.21**Antrag****des Landes Niedersachsen****Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung**

Punkt 97 der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c undNummer 18,Artikel 2 undArtikel 3 – neu – (§ 13 Satz 1,§ 35 Absatz 3 Satz 1 ARegV,§ 7 Absatz 7 Satz 1 undSatz 2 – neu –,§ 32 Absatz 11 – neu –,§ 32b Einleitungsteil StromNEV,§ 7 Absatz 7 Satz 1 undSatz 2 – neu – und§ 32 Absatz 6 – neu – GasNEV)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 17 Buchstabe c sind die Wörter „Artikel 3 Absatz 1“ durch die Wörter „Artikel 4 Absatz 1“ zu ersetzen.

bb) In Nummer 18 sind in § 35 Absatz 3 die Wörter „Artikel 3 Absatz 1“ durch die Wörter „Artikel 4 Absatz 1“ zu ersetzen.

- b) Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2 Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 5 [... Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht, BT-Drs. 19/27453 ...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 7 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Zinssatz für den die Eigenkapitalquote übersteigenden Anteil des Eigenkapitals nach Absatz 1 Satz 5 bestimmt sich als gewichteter Durchschnitt des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts der folgenden von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen:

1. Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen der öffentlichen Hand und
2. Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs).

Bei der Bestimmung des gewichteten Durchschnitts wird der Durchschnitt der Umlaufrenditen nach Satz 1 Nummer 1 einfach gewichtet und der Durchschnitt der Umlaufrenditen nach Satz 1 Nummer 2 zweifach gewichtet.“

2. Dem § 32 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Der Zinssatz für den die Eigenkapitalquote übersteigenden Anteil des Eigenkapitals nach § 7 Absatz 1 Satz 5 bestimmt sich bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode nach § 7 Absatz 7 in der bis zum ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Absatz 1] geltenden Fassung.“

3. In § 32b wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „jeweils“ durch die Wörter „bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Absatz 1]“ ersetzt.“ ‘

...

- c) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 3 einzufügen:

**„Artikel 3
Änderung der Gasnetzentgeltverordnung**

Die Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 4 [... Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht, BT-Drs. 19/27453 ...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 7 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Zinssatz für den die Eigenkapitalquote übersteigenden Anteil des Eigenkapitals nach Absatz 1 Satz 5 bestimmt sich als gewichteter Durchschnitt des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts der folgenden von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen:

1. Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen der öffentlichen Hand und
2. Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs).

Bei der Bestimmung des gewichteten Durchschnitts wird der Durchschnitt der Umlaufrenditen nach Satz 1 Nummer 1 einfach gewichtet und der Durchschnitt der Umlaufrenditen nach Satz 1 Nummer 2 zweifach gewichtet.“

2. Dem § 32 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Zinssatz für den die Eigenkapitalquote übersteigenden Anteil des Eigenkapitals nach § 7 Absatz 1 Satz 5 bestimmt sich bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode nach § 7 Absatz 7 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Absatz 1] geltenden Fassung.“

Als Folge ist der bisherige Artikel 3 als Artikel 4 zu bezeichnen.

...

Begründung:Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Einfügung eines neuen Artikels 3.

Zu Buchstabe b:Zu Nummer 1

Die Höhe des Eigenkapitals kann durch den Netzbetreiber im Wesentlichen beeinflusst werden. Daher hat der Ordnungsgeber eine Eigenkapitalquote in Höhe von 40 Prozent als im Grundsatz wünschenswertes Ziel vorgegeben. Dementsprechend sollte grundsätzlich auch kein zusätzlicher Anreiz für die Netzbetreiber gesetzt werden, eine Eigenkapitalquote von über 40 Prozent vorzuhalten.

Gleichwohl existieren aus verschiedenen Gründen Fälle, in denen die Netzbetreiber über Eigenkapital verfügen, welches eine Eigenkapitalquote von 40 Prozent kalkulatorischen Eigenkapitals übersteigt (sogenanntes Eigenkapital II), das regulatorisch eine besondere Form von Fremdkapital darstellt und in jedem Fall nicht besser zu behandeln ist als Fremdkapital, um keine Fehlanreize zu setzen.

Durch die Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung wird der regulatorische Rechtsrahmen modernisiert und in Teilen weiter vereinheitlicht. So wird das System des Kapitalkostenabgleichs künftig nicht nur auf Verteilernetzebene, sondern auch auf Transportnetzebene Anwendung finden.

Die vorliegenden Änderungen dienen der weiteren Modernisierung des rechtlichen Rahmens. Denn die notwendigen Investitionen in die Netze müssen so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist.

Hierzu findet auf das Eigenkapital II fortan ein gewichteter Durchschnitt aus den beiden in der Regelung benannten Reihen Anwendung und wird im jeweiligen Basisjahr für die dazugehörige Regulierungsperiode abgelesen.

Das bisherige Vorgehen zum Eigenkapital II – die Bildung eines Durchschnitts über zehn Kalenderjahre bezogen auf drei bestimmte Umlaufrenditen – erweist sich nach aktuellem Sachstand nicht mehr als zeitgemäß. Auch die Netzbetreiber haben in der Vergangenheit wiederholt Änderungsbedarf gesehen.

Ursprünglich ging der Ordnungsgeber im Jahr 2013 davon aus, dass die bisherige Auswahl dreier Nominalzinsreihen den Besonderheiten des Netzgeschäfts angemessen Rechnung trägt, da das Netzgeschäfts sich durch seine Langfristigkeit und seinen hohen Anteil an Anlagevermögen auszeichnet. Zudem sollte durch Regelung mit ihrer bisherigen Auswahl dreier Nominalzinsreihen und ihrer gleichmäßigen Gewichtung ein Risikozuschlag bei der Verzinsung berücksichtigt werden, um insbesondere den Äußerungen der Rechtsprechung Rechnung zu tragen, dass ein solcher Zuschlag auch bei der Verzinsung des Eigenkapital II zu berücksichtigen sei, weil auch der Netzbetrieb mit einem unternehmerischen Risiko verbunden sei. Die Berücksichtigung des Risikozuschlags erfolgt durch die anteilige Heranziehung der Bundesbankreihe „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“.

...

Soweit sich die Situation der Netzbetreiber aufgrund ihrer natürlichen Monopolstellung von der vollständig im Wettbewerb stehender Unternehmen unterscheidet, soll die Regulierung Wettbewerb simulieren. Durch die Regulierungsfortschritte der vergangenen Jahre ist zum Ende der dritten Regulierungsperiode zu konstatieren, dass sich der betreffende Unterschied verringert. Hierfür sprechen auch äußere Umstände, die dazu führen, dass die Netzbetreiber offener für Innovationen und neue Technologien sein und sich in ihrem Investitionsverhalten wandeln müssen, um die Anforderungen zu erfüllen. Dies betrifft zum Beispiel die Integration der Erneuerbaren Energien, den Kohleausstieg, die Elektromobilität, den Ausbau der Rechenzentren in Deutschland oder den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft. Vor dem Hintergrund wird das unternehmerische Risiko des Netzbetriebs durch die derzeitige Mittelung der Reihe zu Unternehmensanleihen mit den bisherigen anderen beiden Reihen – in gleicher Gewichtung – nicht mehr angemessen abgebildet. Da die Reihe zu Anleihen der öffentlichen Hand Ausdruck der besonderen Eigentümerstrukturen im Netzbetrieb ist, wird diese beibehalten und (wie bisher) weiterhin einfach gewichtet. Die Reihe zu Unternehmensanleihen wird ebenfalls beibehalten, künftig aber zweifach gewichtet und ersetzt insoweit die Reihe zu Hypothekendarlehen. Zum einen erscheint dies nach aktueller Einschätzung angemessen, um den Grad an geschäftlichem Risiko, dem ein gewandelter Netzbetrieb heute ausgesetzt ist, künftig besser abzubilden zu können. Zum anderen steht die Reihe zu Hypothekendarlehen im entsprechenden Spektrum – auch wenn sie im Jahr 2013 als „eher risikolose“ Reihe eingeordnet wurde – tatsächlich der Reihe zu Unternehmensanleihen näher als der Reihe zu Anleihen der öffentlichen Hand. Insoweit konnte hier auch eine Vereinfachung und Vereinheitlichung erfolgen. Auch für die geänderte Regelung gilt: Anders als ein festgeschriebener pauschaler Zinssatz und Risikozuschlag gewährleistet die Regelung eine fortlaufende Anpassung des anzuwendenden Zinssatzes an die aktuelle Entwicklung an den Märkten. Sie gewährleistet aber – unter Modernisierung des Rechtsrahmens – auch, dass die als natürliche Monopole strukturierten Netzbetreiber mit im Wettbewerb stehenden Unternehmen auch in der Perspektive, die zahlreiche Herausforderungen für die Netzbetreiber bereit hält, vergleichbarer behandelt werden.

Da die Bezeichnungen der Zeitreihen im Zuge einer Überarbeitung durch die Bundesbank angepasst wurden, wurden die Bezeichnungen der Reihen auch redaktionell angepasst. Da die Begriffe „festverzinsliche Wertpapiere“ und „festverzinsliche Schuldverschreibung“ durch die Bundesbank im Grundsatz synonym verwendet werden, ergeben sich hieraus inhaltlich jedoch keine Veränderungen.

Zu Nummer 2

Die Änderung unter Nummer 2 stellt sicher, dass der Zinssatz für das Eigenkapital II während der laufenden dritten Regulierungsperiode unverändert bleibt. Die vorgeschlagene Neuregelung soll erst ab der vierten Regulierungsperiode Anwendung finden.

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 32b ist noch eine Folgeänderung zur Anpassung des § 34 Absatz 13 der Anreizregulierungsverordnung.

...

Zu Buchstabe c:Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Neuregelung zur Höhe des im Gasbereich für das Eigenkapital II geltenden Zinssatzes, die inhaltlich der vorstehend ebenfalls vorgeschlagenen Änderung für den Strombereich entspricht. Im Hinblick auf den für das Eigenkapital II geltenden Zinssatz sind einheitliche Vorgaben für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen geboten. Auf die Begründung zu der entsprechenden Änderung in der Stromnetzentgeltverordnung kann daher verwiesen werden.

Zu Nummer 2

Die Änderung unter Nummer 2 stellt sicher, dass der Zinssatz für das Eigenkapital II während der laufenden dritten Regulierungsperiode unverändert bleibt. Die vorgeschlagene Neuregelung soll erst ab der vierten Regulierungsperiode Anwendung finden.